

# aktuell

Informationen und Bekanntmachungen zur kommunalen  
und staatlichen Unfallversicherung in Bayern



**Beitragssätze 2003**

**Seminarprogramm 2003**

**Lärminderung** Teil 3

**Mittags- und Nachmittags-  
betreuung für Schüler**

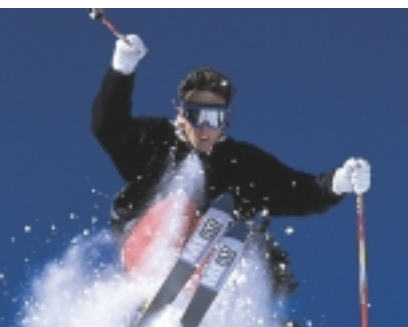
**Versichert auch  
im Ausland?**



## » KURZ & KNAPP

SEITE 3

- Neuer Service: Call Center beim Bayer. GUVV
- Neue Formulare für Unfallanzeigen im Internet



## » PRÄVENTION

SEITE 4 – 15



- Serie: Lärm macht krank, Teil 3 – Lärminderung
- Unterweisung von Fahrzeug- und Maschinenführern
- Nichtraucherchutz
- Neues Nummerierungs-System für das GUVV-Regelwerk
- Neu erschienen: Broschüre „Außenspielflächen und Spielplatzgeräte“
- Seminarprogramm 2003
- Seminare für Betriebsärzte 2003
- Seminar Arbeitsstellensicherung
- Seminar Betriebliche Gesundheitsförderung
- WINGIS

## » RECHT & REHA

SEITE 16 – 20

- Serie: Fragen und Antworten zur Unfallversicherung: Mittags- und Nachmittagsbetreuung für Schüler(innen)
- Versichert – auch im Ausland?
- Serie: Das wissenswerte Urteil: Versicherungsschutz auch gegen Straftaten?

## » INTERN

SEITE 21 – 23

- Beitragssätze 2003
- Landesverbandsversammlung der Freiwilligen Feuerwehren
- Bundesverdienstkreuz für Josef Kirchmeier
- Verabschiedung aus dem GUVV-Vorstand

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes und der Bayerischen Landesunfallkasse Nr. 1/2003 (Januar/Februar/März 2003). „Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV), Körperschaft des öffentlichen Rechts, und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Verantwortlich: Direktor Dr. Hans-Christian Titze  
Redaktion: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Ulrike Renner-Helfmann, Tel. 0 89/3 60 93-1 19, Fax 0 89/3 60 93-3 79  
Anschrift: Bayer. GUVV, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 0 89/3 60 93-0, Fax 0 89/3 60 93-135  
Internet: [www.bayerguvv.de](http://www.bayerguvv.de) und [www.bayerluk.de](http://www.bayerluk.de)  
E-Mail: [oea@bayerguvv.de](mailto:oea@bayerguvv.de) und [oea@bayerluk.de](mailto:oea@bayerluk.de)  
Bildnachweis: GUVV (Titel, S. 4 – 8, 14 – 23), MEV (S. 9, 18)  
Gestaltung: Studio Schübel, Hedwigstr. 3, 80636 München  
Druck: heller & partner, Possartstraße 14, 81679 München

# Impressum

Neuer Service ... Neuer Service ... Neuer Service ... Neuer Service ... Neuer Service ...



## Call Center beim Bayer. GUVV

Ab sofort haben wir den Service für unsere Versicherten verbessert:

Wir haben ein Call Center eingerichtet mit einer Service-Telefon-Nummer, unter der Sie uns in allen Fragen der Rehabilitation und Entschädigung erreichen können.

Zuverlässig und kompetent stehen Ihnen unsere Mitarbeiter von Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am Freitag von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr zur Verfügung.

Rufen Sie uns an – wir helfen gerne!

**0 89/3 60 93-4 40**

unsere Service-Telefon-Nummer

## Neue Formulare für Unfallanzeigen im Internet

Wie bereits mitgeteilt, gelten seit 1. August 2002 neue Formulare für die Unfallanzeigen.

### Neu überarbeitet wurden:

- die „Unfallanzeige für Arbeitnehmer“,
- die „Unfallanzeige für Kinder in Tageseinrichtungen, Schüler, Studierende“,
- die „Anzeige eines Unternehmers bei Verdacht auf eine Berufskrankheit“, und
- die „Anzeige eines Unternehmers bei Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit“.

Für eine gewisse Übergangszeit, die nicht näher festgelegt wurde, können noch die bisher gültigen Formulare genutzt werden, d. h., Altbestände können noch aufgebraucht werden. Wichtig ist, dass jetzt die betroffenen Versicherten das Recht haben, eine Kopie der Anzeige zu erhalten (§ 4 Abs. 3 UVAV).

Im Internetauftritt des Bayerischen GUVV und der Bayerischen LUK sind unter [www.bayerguvv.de](http://www.bayerguvv.de) oder [www.bayerluk.de](http://www.bayerluk.de) die neuen Formulare zu finden. Damit entfällt die Papierfassung. Bequem am PC können die Formulare ausgefüllt und abgespeichert werden. Wir bieten sie auf vielfachen Wunsch wieder in zwei Formaten an: als PDF und im Word-Format. Bitte beachten Sie, dass Sie die PDF-Formulare nur als Leerformular auf Ihren PC speichern können.

Allerdings können Sie die Formulare noch nicht elektronisch an den Bayer. GUVV bzw. die Bayer. LUK senden, obwohl dies das neue Gesetz in § 5 UVAV zulassen würde. Nachdem die Unfallanzeigen dem Datenschutz unterliegen, wäre nur eine verschlüsselte Übertragung mit einer elektronischen Signatur zulässig. Hier sind aber die technischen Probleme noch nicht gelöst, auch wenn in vielen Bereichen der öffentlichen Verwaltungen intensiv an dem Thema ge-

arbeitet wird. Sobald sich eine technische Lösung abzeichnet, werden wir unsere Mitglieder umgehend informieren.

Bis dahin gilt: Sie können zwar die Formulare am Bildschirm ausfüllen, müssen sie aber nach wie vor ausdrucken und unterschrieben per Brief oder per Fax (Fax-Nr. 0 89/3 60 93-1 35) an uns senden.

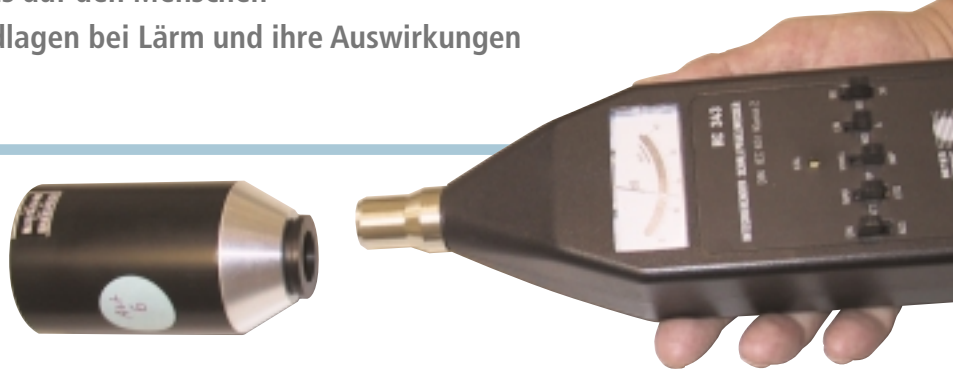
Formulare, die uns jetzt schon elektronisch übermittelt werden, können und dürfen wir leider nicht akzeptieren.

**Unsere Hotline für Ihre Fragen**

**0 89/3 60 93-4 40**

SERIE:

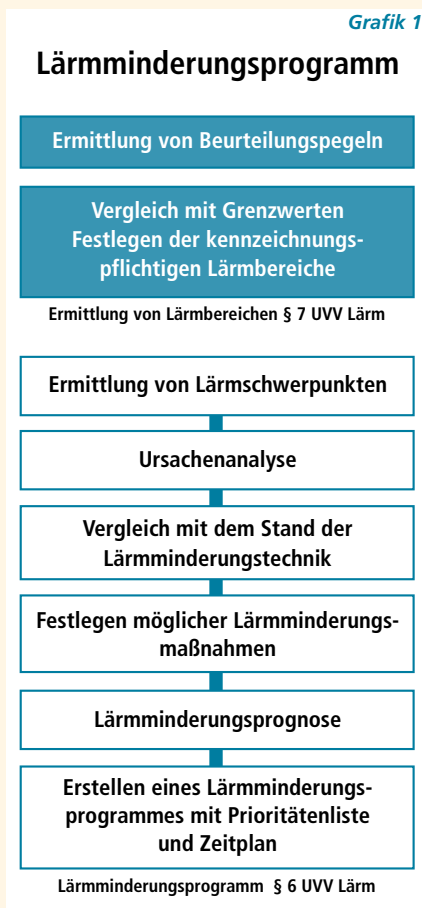
- Teil 1 – Wirkung des Lärms auf den Menschen
- Teil 2 – Gesetzliche Grundlagen bei Lärm und ihre Auswirkungen
- Teil 3 – Lärminderung



Lärmmessgerät  
nach DIN IEC 561 Klasse 2  
mit Kalibrator

# Lärm macht krank

## Lärminderung



Arbeitsschritte zur Erstellung eines Lärmierungsprogrammes

Mit der im Jahre 1996 verabschiedeten EG-Richtlinie 86/188/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz wurde für den Unternehmer die Verpflichtung zur Aufstellung und Durchführung eines Lärmierungsprogrammes für kennzeichnungspflichtige Lärmbereiche eingeführt. Diese Forderung wird als wesentliches Instrument verstanden, um auch für bestehende Arbeitsplätze die „fortschrittlichen, in der Praxis bewährten Regeln der Lärmierungs-technik“ in Anwendung zu bringen. Bei der nationalen Umsetzung der EG-Richtlinie wurde diese Forderung in der UVV Lärm § 6 Lärmierungsprogramm verankert (Grafik 1).

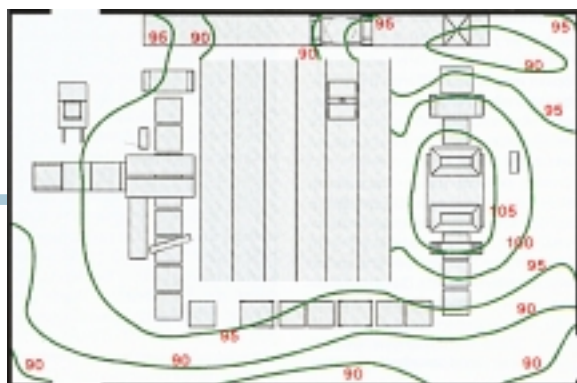
**Ermittlung von Lärmbereichen**

Die Ermittlung von Lärmbereichen ist vorgeschrieben, wenn der begründete Verdacht besteht, dass durch Lärmeinwirkungen eine Beeinträchtigung der Gesundheit von Beschäftigten entstehen kann. Ein Maß für die Festlegung von Lärmbereichen ist der ortsbezogene Beurteilungspegel. Dieser dient als Maß für die Wirkung des Geräusches oder – bei zeitlich schwankenden Geräuschen – der diesem gleichgesetzte Pegel. Bei Lärmeinwirkungen mit einem

Beurteilungspegel unter 85 dB (A) sind auch bei langer Einwirkdauer lärmbedingte Gehörschäden nicht zu erwarten. Daher wurde festgelegt, alle Bereiche, in denen der ortsbezogene Beurteilungspegel **85 dB (A)** erreicht oder überschreitet, als Lärmbereiche zu bezeichnen. Bei Beurteilungspegeln ab **90 dB (A)** sind diese Bereiche als **Lärmbereiche** zu kennzeichnen.

Zum leichteren Erkennen, ob Lärmbereiche vorliegen, ist für die Unfallverhütungsvorschrift „Lärm“ ein Anhang zu den Durchführungsanweisungen in Vorbereitung, in dem typische Lärmemissionswerte technischer Arbeitsmittel genannt werden. Ebenso erleichtern die seit 1991 nach dem Gerätesicherheitsgesetz vorgeschriebenen Informationen über Schallemissionen technischer Arbeitsmittel die Festlegung von Lärmbereichen.

Durch Angabe des Schalleistungspegels ist es bereits im Planungsstadium möglich, unter Berücksichtigung der Raumsituation und der anderen im Raum vorhandenen Schallquellen, eine Vorausberechnung der zu erwartenden Lärmeinwirkung in verschiedenen Arbeitsbereichen durchzuführen.



**Grafik 2**  
**Schallpegelverteilung**  
**(Schallpegeltopografie)**  
**Werte in dB (A)**

Der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband hält jährlich für Mitglieder ein Lärmseminar für Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Personen, die sich mit Lärm beschäftigen, ab. Näheres ist unserem Seminarprogramm S.12 zu entnehmen, das auch im Internet unter [www.bayerguvv.de](http://www.bayerguvv.de) zu finden ist.

**Grafik 3**  
**Vorschlag für ein Messprotokoll**

Lärmminderungsprogramm						
Lärmbelastung an Arbeitsplätzen (ggf. Hallenbelegungsplan und Schallpegeltopografie als Anlage)						
Halle/Raum/Arbeitsbereich:				Datum:		
Messpunkt Nr.	Arbeitsplatz (Maschine, Tätigkeit)	ergänzende Angaben z. B. Betriebszustand, Fremdgeräuschangaben, Laufzeit pro Woche	Schalldruckpegel in dB (A)		Genauigkeitsklasse	Lärmminderungsprogramm erforderlich
			Fast	Imp		

Eine exakte Bestimmung der ortsbezogenen Beurteilungspegel setzt jedoch eine Analyse mit erheblichem messtechnischen Aufwand voraus. Wird bei der Ermittlung von Lärmereichen festgestellt, dass der Beurteilungspegel **90 dB (A)** erreicht oder überschreitet, muss ein Lärmminderungsprogramm aufgestellt und durchgeführt werden. Die bei der Ermittlung von Lärmereichen gewonnenen Ergebnisse sind nach UVV „Lärm“ § 7 zu dokumentieren.

Die Grafik 2 zeigt die gemessene Schallverteilung in einem Arbeitsraum, in dem Maschinen den ganzen Tag im Dauerbetrieb sind. Die eingezeichneten Linien sind Linien gleicher Schallpegel.

Um die Geräuschanteile der einzelnen Maschinen genauer zu quantifizieren (schalltechnische Bilanzierung), empfiehlt es sich, die Geräusche der verschiedenen Maschinen an dem jeweils betrachteten Einwirkungsort separat zu erfassen, sodass genauere Prognosen der durch Maßnahmen an einzelnen Maschinen erreichbaren Lärmreduzierungsfolge möglich sind.

**Ursachenanalyse**

Diese Untersuchung erübrigt sich,

wenn festgestellt wird, dass das entsprechende Arbeitsmittel und der Arbeitsraum den fortschrittlichen, in der Praxis bewährten Regeln der Lärmreduzierungs-technik entsprechen.

Auf die messtechnische Durchführung einer Geräuschquellen- und -ursachenanalyse kann auch dann verzichtet werden, wenn man sich der Einfachheit halber für eine Kapselung der gesamten Maschine oder einen Ersatz der Maschine entscheiden kann.

Nach Kenntnis der Hauptlärmquellen besteht in vielen Fällen die Möglichkeit einer Lärmreduzierung durch Kapselung dieser Quellen (Teilkapselung). Die „elegantere“ und in der Regel auch wirtschaftlichere Lärmreduzierungsmaßnahme setzt dagegen unmittelbar am Ort der Schallentstehung an und erfordert gegebenenfalls weitergehende Geräuschursachenanalysen. Die daraus abgeleiteten Lärmreduzierungsmaßnahmen sind jedoch oft mit einem tieferen Eingriff in die Maschinenkonstruktion verbunden und deshalb nur durch den Hersteller selbst oder in enger Zusammenarbeit mit dem Hersteller zu realisieren (Grafik 3).

**Vergleich mit dem Stand der Lärmreduzierungs-technik**

Bei der Auswahl der Maßnahmen des Lärmreduzierungsprogrammes sind nach der UVV „Lärm“ sowohl für Arbeitsmittel (§ 3) als auch für Arbeitsverfahren (§ 4) und Arbeitsräume (§ 5) die „fortschrittlichen, in der Praxis bewährten Regeln der Lärmreduzierungs-technik“ zu berücksichtigen.

Es muss also die Frage geklärt werden, ob die für die Lärmbelastung der betrachteten Arbeitsplätze relevanten Maschinen oder Werkzeuge sowie die Raumakustik den fortschrittlichen, in der Praxis bewährten Regeln der Lärmreduzierungs-technik entsprechen. Würde im Rahmen des Lärmreduzierungsprogrammes eine Ermittlung der Lärmreduzierungs-schwerpunkte und eine Ursachenanalyse durchgeführt, sollte in jedem Fall als nächster Schritt der Vergleich mit dem Stand der Lärmreduzierungs-technik erfolgen. Umgekehrt ist, wie bereits erwähnt, die Ursachenanalyse nicht unbedingt Voraussetzung für den Vergleich mit dem Stand der Lärmreduzierungs-technik.

Zur Beurteilung der Geräuschemission von **Arbeitsmitteln** werden in der Regel die Geräuschemissionskennwerte wie der Schalleistungspegel oder Emissionsschalldruckpegel am Arbeitsplatz herangezogen. Nach dem Gerätesicherheitsgesetz (GSG) muss der Hersteller technischer Arbeitsmittel Lärmemissionswerte angeben. Für den Einkäufer im Betrieb ist wichtig zu wissen, dass Lärmemissionswerte verschiedener Maschinen nur verglichen werden können, wenn nach gleichen Messverfahren (EN ISO...) gemessen wurde.

Wird vom Hersteller ein Lärmemissionswert  $L_{AW}$  von 82 dB (A) angegeben, ist nicht sichergestellt, dass im Betrieb der Beurteilungspegel des Lärms von 85 dB (A) unterschritten ist, da in der Regel weitere Schallquellen vorhanden sind und die Raumakustik (Schallhärte) eine Rolle spielt.

Bei den **Arbeitsverfahren** werden die fortschrittlichen, in der Praxis bewährten Regeln der Lärmreduzierungstechnik dadurch definiert, dass die Verfahren als „lärmarme Arbeitsverfahren“ in der Literatur benannt und beschrieben werden.

Für **Arbeitsräume** wird in der UVV „Lärm“ die Verminderung der Schallausbreitung nach den fortschrittlichen, in der Praxis bewährten Regeln der Lärmreduzierungstechnik mit den zahlenmäßigen Angaben von raumakustischen Kennwerten verbunden und dadurch eindeutig beschrieben.

### Festlegen möglicher Lärmreduzierungsmaßnahmen

Die Zielsetzung bei der Auswahl von Lärmreduzierungsmaßnahmen im Rahmen eines Lärmreduzierungsprogrammes besteht in der Minderung der Schallmission an verschiedenen Arbeitsplätzen. Grundsätzlich können zur Erreichung dieses Zieles verschiedene Wege

der Lärmreduzierung gegangen werden, die sich global unter den Begriffen „primäre Maßnahmen“, „sekundäre Maßnahmen“ und „technologisch-organisatorische Maßnahmen“ zusammenfassen lassen.

Unter dem Begriff „**primäre Maßnahmen**“ zur Lärmreduzierung werden alle die Maßnahmen verstanden, die unmittelbar an einer Schallquelle realisiert werden können. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich im weitesten Sinne um konstruktive Änderungen, durch die auf die Schallentstehung und die Schallabstrahlung z. B. einer Maschine Einfluss genommen werden soll. Im Einzelnen können dies Maßnahmen zur Verminderung der Körperschall- bzw. Luftschallanregung, zur Körperschalldämmung und -dämpfung sowie Maßnahmen zur Verminderung der Luftschallabstrahlung sein. Die „primären Maßnahmen“ zur Lärmreduzierung lassen sich zwar am ehesten bei der Neukonstruktion einer Maschine berücksichtigen, jedoch kann eine Vielzahl von Maßnahmen auch an bestehenden Maschinen, z. B. im Rahmen einer Wartung oder Reparatur, realisiert werden.

Mit dem Begriff „**sekundäre Maßnahmen**“ zur Lärmreduzierung werden alle die Maßnahmen bezeichnet, die geeignet sind, die von einer Schallquelle abgestrahlte Schallenergie an der Ausbreitung und Einwirkung auf die Umgebung zu hindern oder auf dem Ausbreitungsweg zu mindern. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die der Luftschalldämmung und -dämpfung dienen, wie z. B. Kapselung, Abschirmung, raumakustisch wirksame Maßnahmen und auch der Einsatz von Schalldämpfern.

Die Minderung des Lärms durch raumakustische Maßnahmen ist stark begrenzt (maximal bis ca. 6 dB (A)), da nur die Schallreflexionen absorbiert werden.

Für das Wohlbefinden kann die Raumakustik eine große Rolle spielen (z. B. Nachhallzeit in einer Turnhalle).

Als „**technologisch-organisatorische Maßnahmen**“ zur Lärmreduzierung werden die Maßnahmen bezeichnet, die über das Nachbessern an vorhandenen Arbeitseinrichtungen hinausgehen. Hierunter fallen z. B. die Modifizierung von Arbeitsverfahren, der Einsatz lärmärmerer Arbeitsmittel sowie raum- und zeitorganisatorische Veränderungen, die zur Entlastung der Arbeitsplätze oder zur Verminderung der Anzahl der lärmbelasteten Beschäftigten führen.

Während bei der Neuplanung von Arbeitsstätten den „technologisch-organisatorischen“ Maßnahmen, z. B. durch die Auswahl lärmärmerer Arbeitsverfahren, eindeutig der Vorrang zu geben ist, müssen dagegen im Rahmen eines Lärmreduzierungsprogrammes für bestehende Produktionsstätten alle drei Gruppen von Lärmreduzierungsmaßnahmen sorgfältig gegeneinander abgewogen werden, um die unter Berücksichtigung der akustischen Zielsetzung und der betriebswirtschaftlichen Belange optimale Lösung auswählen zu können.

### Lärmreduzierungsprognose

Die Lärmreduzierungsprognose ist die Voraussage der durch Realisierung von einzelnen Lärmreduzierungsmaßnahmen erzielbaren Schallpegelsenkung. Sie untersucht, welche Senkung des Beurteilungspegels an den betroffenen Arbeitsplätzen erreicht werden kann. Es müssen also neben der durch eine Maßnahme zu erwartenden Minderung der Schallemission auch alle übrigen Einflussgrößen wie der Abstand des betrachteten Arbeitsplatzes zur Schallquelle, die Schallausbreitungsverhältnisse, die Dauer der Einwirkung sowie der Einfluss von anderen Schallquellen berücksichtigt werden.

### Erstellen eines Lärmreduzierungsprogrammes mit Prioritätenliste und Zeitplan

Bei der Prioritätenfestlegung sollten vorrangig die Höhe der Lärmbelastung (Gehörschadensrisiko), die mit einer Maßnahme erreichbare Pegelminderung bzw. das Ergebnis der Lärmreduzierungsprognose sowie die Anzahl der von einer Lärmreduzierung

Lärmreduzierungsprogramm					
Geräuschursache und Lärmreduzierungsmaßnahmen					
Halle/Raum/Arbeitsbereich:			Datum:		
Messpunkt Nr.	Arbeitsplatz (Maschine, Tätigkeit)	Hauptlärmquelle	Geräuschursachen	Lärmreduzierungsmaßnahmen ggf. Quellenhinweis	erreichbare(r) Beurteilungspegel/ Pegelminderung in dB (A)

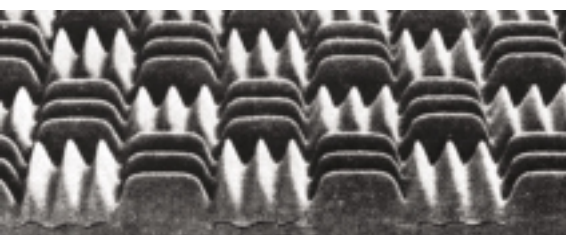
Vorschlag eines Dokumentationsblattes für die Lärmreduzierungsprognose

maßnahme Betroffenen als mögliche Entscheidungskriterien dienen.

**Einschlägige Literatur zur Lärminderung**

Das Berufsgenossenschaftliche Institut für Arbeitssicherheit (BIA) in Sankt Augustin hat Lärmschutzinformati-  
onblätter erarbeitet. Diese umfassen z. B. von geräuschgeminderten Druckluft-  
düsen über lärmgeminderte mechani-  
sche Schrauber bis zu Bezugsquellen  
für Werkstoffe, Bauelemente und Werk-  
zeuge bezüglich Lärminderung viele  
Bereiche zum Thema Lärmschutz.

Diese Unterlagen sind im BGVR Ver-  
zeichnis enthalten und über den  
Carl Heymanns Verlag KG,  
Luxemburger Str. 449, 50939 Köln,  
zu beziehen.



*Schallschluckplatte für Kapselungen  
oder raumakustische Maßnahmen*

**Persönliche Körperschutzmittel**

Erst wenn alle technischen und organi-  
satorischen Mittel ausgeschöpft sind  
und trotzdem Lärmbereiche vorhanden  
sind, hat der Unternehmer ab einem  
Beurteilungspegel von 85 dB (A) Geh-  
rschutz zur Verfügung zu stellen und ab  
90 dB (A) ist dieser zu tragen. Die Aus-  
wahl des richtigen Gehörschutzes ist  
unter Mitwirkung des Betriebsarztes  
und der Fachkraft für Arbeitssicherheit  
zu treffen. Auf die Regeln für den Ein-  
satz von Gehörschützern (GUV 20.33)  
sei nochmals hingewiesen. Wird Geh-  
rschutz im Straßenverkehr getragen,  
muss zugelassener spezieller Gehör-  
schutz beschafft werden.

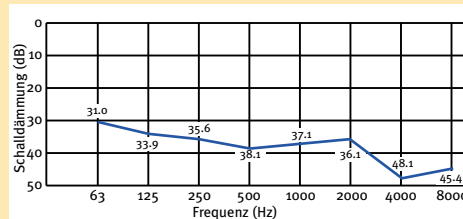
Das Berufsgenossenschaftliche Institut  
für Arbeitssicherheit (BIA) gibt jährlich  
eine Liste von allen dem BIA gemelde-  
ten Gehörschützern mit EG-Baumuster-  
prüfbescheinigungen heraus.

*Autor: Dipl.-Ing. Hubert Breyer,  
Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV*

**Es sind die unterschiedlichsten Gehörschutzmittel auf dem Markt**



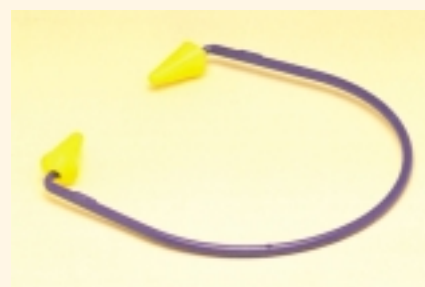
**Schaumstoff-Gehörschutzstöpsel**



**Schalldämmung in Abhängigkeit von der Frequenz bei einem Schaumstoff-Gehörschutz**



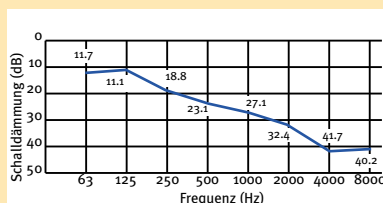
**Vorgeformter Gehörschutzstöpsel**



**Bügelgehörschutz**



**Kapselgehörschutz**



**Schalldämmung in Abhängigkeit von der Frequenz bei einem Kapselgehörschutz**



*Otoplastiken (Ohrpassstücke) müssen speziell  
gefertigt werden. Der Einsatz von speziellen Fil-  
tern ermöglicht einen optimalen Gehörschutz  
und gleichzeitig eine gute Sprachverständ-  
lichkeit im Umgebungslärm.*



**Der hörende Gehörschutz:**  
*Der elektro-akustische Gehörschutz ist in der  
Lage, schwache Geräusche zu verstärken und  
laute Geräusche zu dämmen. Durch ein elek-  
tronisches Ventil wird ein starkes Impuls-  
geräusch in weniger als 2 Millisekunden auf  
ein ungefährliches Maß gedämmt.*

Achtung – wir informieren aus aktuellem Anlass:

# Regelmäßige Unterweisung von Fahrzeug- und Maschinenführern



Bedienung eines Lkw-Ladekrans



In letzter Zeit kommt es bei unserem Verband zu einer gehäuften Anzahl von Anrufen und Anfragen zum Thema „Unterweisung von Fahrzeug- und Maschinenführern“ in kommunalen Betrieben. Nachfolgend wird deshalb der Frage nachgegangen, welche Qualifikation Fahrzeug- und Maschinenführer aus Sicht der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes haben müssen.

## Unterweisung von Fahrzeug- und Maschinenführern

Fahrzeug- und Maschinenführer müssen in Theorie und Praxis einen guten Ausbildungsstand vorweisen, wenn das Unfallgeschehen möglichst niedrig gehalten werden soll. Um dies zu gewährleisten, haben die Unfallversicherungsträger in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) festgelegt, dass mit dem selbständigen Führen oder Instandhalten von Fahrzeugen und Maschinen nur Personen beschäftigt werden dürfen,

1. die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die körperlich und geistig geeignet sind,
3. die im Führen oder Instandhalten des Fahrzeuges oder der Maschine unterwiesen sind und ihre Befähigung hierzu gegenüber dem Unternehmer nachgewiesen haben und
4. von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.

Für die im Bauhofbereich oft eingesetzten Erdbaumaschinen, Lkw-Ladekrane, Fahrzeuge und Gabelstapler sind folgende Bestimmungen aus Unfallverhütungsvorschriften anzuwenden:

### Erdbaumaschinen

§ 30 UVV „Bagger, Lader, Planiergeräte, Schürfgeräte und Spezialmaschinen des Erdbaus“ (bisher GUV 3.50)

### Lkw-Ladekrane

§ 29 UVV „Krane“ (bisher GUV 4.1)

### Fahrzeuge

§ 35 UVV „Fahrzeuge“ (bisher GUV 5.1)

### Gabelstapler

§ 21 UVV „Flurförderzeuge“ (bisher GUV 5.3)

Zur Feststellung der körperlichen Eignung von Fahrzeug- und Maschinenführern kann der Unternehmer im Einvernehmen mit dem Betriebsarzt eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 25 „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ durchführen lassen.



Der Unternehmer (das ist hier im Allgemeinen der Bauhofleiter, wenn diese Aufgabe nicht in den Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich seiner Vorgesetzten gelegt ist) trägt für die Auswahl und Unterweisung der Mitarbeiter die Verantwortung. Die Qualifikation des Fahrzeug- und Maschinenführers muss theoretisches Wissen, ausreichende

Fahrpraxis sowie die Fähigkeit umfassen, Mängel zu erkennen, welche die Arbeitssicherheit gefährden. Die Unterweisung von Gabelstaplerfahrern ist in den „Grundsätzen für Auswahl, Ausbildung und Befähigungsnachweis von Gabelstaplern“ (ZH1/551) vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften festgelegt und muss durch einen so genannten Stapler-Führerschein dokumentiert werden.

Bei anderen Fahrzeugen oder Maschinen muss sich der Unternehmer jeweils entscheiden, ob der Mitarbeiter die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat oder eine zusätzliche Qualifizierungsmaßnahme erforderlich ist, die von Herstellern und freien Anbietern durchgeführt werden kann.

Selbstverständlich kann auch ein vom Unternehmer beauftragter Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation innerbetrieblich diese Unterweisung durchführen, wenn er aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung andere Personen im Führen und Bedienen von Fahrzeugen oder Maschinen ausbilden kann. Die unterwiesene Person ist dann vom Unternehmer für die entsprechende

Einsatzart schriftlich zu beauftragen. Eine jährliche Wiederholung solcher Unterweisungen ist nicht notwendig, soweit der qualifizierte Mitarbeiter eine ausreichende Praxis nachweisen kann und der Unternehmer weiterhin von seinen Kenntnissen und Fähigkeiten im Führen von Fahrzeugen/Maschinen überzeugt ist.

#### Regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter

Nach § 7 (2) UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV o.1) hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die Versicherten über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Diese Regelung bezieht sich nicht auf eine Wiederholung des Erwerbs der Fähigkeit zum Führen und Bedienen von Fahrzeugen oder Maschinen, sondern bedeutet für den Unternehmer eine grundsätzliche Pflicht zur Unterweisung seiner Beschäftigten über allgemeine und besondere Gefahren im Betrieb.

*Autor: Dipl.-Ing. Michael Böttcher,  
Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV*



Baggerlader im Einsatz

## Änderung der Arbeitsstättenverordnung § 3 a Nichtraucherchutz

Die neuen Vorschriften lauten wie folgt:

§ 3 a ArbStättV – Nichtraucherchutz:

- (1) Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nichtrauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind.
- (2) In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 nur insoweit zu treffen, als die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung es zulassen.

Am 21. Juni 2002 hat der Bundesrat einer Änderung der Arbeitsstättenverordnung zum Nichtraucherchutz zugestimmt. Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist sie gültiges Gesetz geworden.

Ziel des Gesetzes sind die Verbesserungen des Nichtraucherchutzes am Arbeitsplatz sowie des arbeitsrechtlichen Individualschutzes. Nichtraucherchutz im Betrieb wird damit als konkreter Beitrag zum Arbeitsschutz und zur betrieblichen Gesundheitsförderung verstanden.



Weitere Informationen und konkrete Beispiele im Internet unter: [www.lfas.bayern.de/recht/arbstaettv/arbstaettv\\_hinweise.htm](http://www.lfas.bayern.de/recht/arbstaettv/arbstaettv_hinweise.htm)

# Neues Nummerierungs-System für das GUV-Regelwerk

*Mit Wirkung zum 1. Oktober 2002 wurde die Nummerierung des Vorschriften- und Regelwerkes des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK) und damit auch des Bayer. GUVV der Nummerierung des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) angeglichen.*

Der Grundgedanke ist die Übernahme aller Nummern, die auch beim HVBG existieren. Dort, wo es keine Entsprechung beim HVBG gibt, führt der BUK eigene Nummernblocks, die in die Systematik des HVBG passen und auch mit dem HVBG abgesprochen sind.

Um die eigene Identität in der Benummerung des Regelwerkes deutlich zu machen, wird vor jede Nummer weiterhin das Kürzel GUV gesetzt. Die Systematik des HVBG wird in der Bezeichnung der Art der Schrift aufgegriffen:

<b>GUV-V</b>	Unfallverhütungsvorschriften
<b>GUV-R</b>	Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz
<b>GUV-I</b>	Informationen
<b>GUV-G</b>	Grundsätze

Bei der Bezeichnung einer Unfallverhütungsvorschrift (UVV) übernimmt der BUK die vier fachlich differenzierenden Kategorien:

<b>A</b>	Allgemeine Vorschriften und betriebliche Arbeitsschutzorganisation (z. B. „Erste Hilfe“)
<b>B</b>	Einwirkungen (z. B. „Laserstrahlung“)
<b>C</b>	Betriebsart/Tätigkeiten (z. B. „Luftfahrt“ [Betriebsart] oder „Bauarbeiten“ [Tätigkeit])
<b>D</b>	Arbeitsplatz/Arbeitsverfahren (z. B. „Fahrzeuge“ [Arbeitsplatz] oder „Strahlarbeiten“ [Arbeitsverfahren])

Da die Prävention im Bereich der Schüler-Unfallversicherung in vielen Fragen nicht direkt mit dem Vorgehen im Arbeits- und Gesundheitsschutz an Arbeitsplätzen vergleichbar ist, wird vom BUK zusätzlich als Kategorie eingeführt:

<b>S</b>	Schule/Kindertageseinrichtungen/Hochschule (z. B. GUV S 1 „Schulen“)
----------	--

In ähnlicher Weise werden auch die Regeln und Informationen für den Schulbereich extra gekennzeichnet.

Regeln für den Schulbereich heißen nun GUV-SR 2xxx; Informationen werden mit GUV-SI 8xxx bezeichnet.

Für einen Zeitraum von etwa fünf Jahren werden die alten Nummern in Klammern dazugesetzt.

Zur Erleichterung der Arbeit stehen zwei Transferlisten mit allen Schriften des BUK-Vorschriften- und Regelwerkes zur Verfügung. Die eine der beiden Listen ist nach den bisherigen Nummern geordnet, die andere nach den neuen Nummern. Die Transferlisten stehen ab sofort im pdf- und im Excel 97-Format auf der GUVV-Internetseite ([www.bayerguvv.de](http://www.bayerguvv.de)) unter der Rubrik „Publikationen“/„Vorschriften, Regeln, Broschüren“ zur Verfügung.

Im Oktober 2002 wurde eine neu überarbeitete Fassung des Druckschriften-Verzeichnisses GUV-I 8540 (bisher GUV 40.0) mit den aktuellen Daten herausgegeben. Das Druckschriften-Verzeichnis ist jetzt gegliedert in folgende Abschnitte:

## Alphabetisches Stichwortverzeichnis

- Numerische Verzeichnisse nach Regelwerkskategorien
- Unfallverhütungsvorschriften
- Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz
- Informationen
- Grundsätze
- Transferliste
- Gegenüberstellung der bisherigen GUV-Nummern und der neuen Bestellnummern
- Lehrerbriefe zur Unfallverhütung und Sicherheitserziehung in Schulen

Zur besseren Übersichtlichkeit wird das Verzeichnis in zwei Farben gedruckt und ist mit Farbbalken am Seitenrand versehen, um eine raschere Orientierung zu ermöglichen. Das in der CD und im Internet enthaltene Regelwerk kann aus technischen Gründen erst im Laufe des Jahres 2003 auf die neue Nummerierung umgestellt werden.

*Autor: Dipl.-Ing. Thomas Neeser,  
Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV*

## NEU ERSCHIENEN

# „Außenspielflächen und Spielplatzgeräte“

GUV-SI 8017 (bisher GUV 26.14)

Attraktiv und vielfältig gestaltete Spielflächen fördern Wahrnehmung, Motorik und Koordination der Kinder und leisten damit einen wichtigen Beitrag für deren körperliche, geistige und seelische Entwicklung.

Neben dem Spielwert ist auch der Sicherheitsaspekt bei Außenspielflächen und Spielplatzgeräten von besonderer Bedeutung. Dabei müssen bei bestimmungsgemäßer Nutzung der Spielplatzgeräte und -anlagen die Risiken vorhersehbar und einschätzbar sein.

Im Rahmen der Vereinheitlichung von Normen für Spielplatzgeräte in Europa lösten die Europäischen Normen DIN EN 1176 Teil 1 bis 7 „Spielplatzgeräte“ und DIN EN 1177 „Stoßdämpfende Spielplatzböden“ die Deutschen Normen DIN 7926 Teil 1 bis 5 „Kinderspielgeräte“ ab.

Auf der Grundlage dieser und weiterer Normen und Schriften zu Außenspielflächen und Spielplatzgeräten wurde das bisherige Merkblatt „Spielgeräte in Kindergärten“ GUV 26.14 vollständig überarbeitet und erweitert. Zielgruppen der Broschüre sind insbesondere die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtungen und Schulen, deren Träger, die Beschäftigten der Bauämter, Bauhöfe und Planungsbüros sowie die Sicherheitsbeauftragten und Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

Die Broschüre enthält grundsätzliche Entscheidungshilfen und bietet sicherheitstechnische Unterstützung bei der Gestaltung von Außenspielflächen, der Auswahl von Spielangeboten und der Beschaffung von Spielplatzgeräten. Sie enthält darüber hinaus eine Vielzahl wichtiger Festlegungen zu einzelnen

### Besondere Unfallschwerpunkte mit besonderen Verletzungsfolgen an Spielplatzgeräten:

- Fangstellen für Körper- und Kleidungssteile (wie Bänder, Kordele): Abschnitt 3.1 GUV-SI 8017, DIN EN 1176-1,
- nicht ausreichend stoßdämpfender Boden im Fallraum: Abschnitt 4 GUV-SI 8017, DIN EN 1176-1, DIN EN 1177,
- ungenügende Wartung und Kontrollen: Abschnitt 7 GUV-SI 8017, DIN EN 1176-7.

Spielplatzgeräten (wie z. B. Schaukeln, Wippen, Rutschen) und zu Spielplatzelementen (wie z. B. Kletterbäume und -wände, Sandkästen, Ballspieltore, Kriechröhren usw.) sowie Vorschriften über Wartung und Kontrollen. Die Hinweise lassen sich auch für Bauteile, Kunstwerke usw., die nicht als Spielplatzgeräte geplant wurden, aber als solche benutzt werden, heranziehen.

Die Broschüre ist beim Bayer. GUVV erhältlich und kann z. B. über das Internet unter [www.bayerguvv.de](http://www.bayerguvv.de) oder [www.bayerluk.de](http://www.bayerluk.de) (unter „Publikationen – Vorschriften, Regeln, Broschüren – Gesamtverzeichnis nach alphabetischen Stichwörtern: A“) ausgedruckt werden.

Kindertageseinrichtungen und Dienststellen für das Kindergartenwesen bei den Regierungen, Landkreisen, kreisfreien Städten und frei gemeinnützigen Trägern erhielten die Broschüre bereits direkt.

GUV-SI8017



### Außenspielflächen und Spielplatzgeräte



### Inhalt der Broschüre „Außenspielflächen und Spielplatzgeräte“ GUV-SI 8017:

- Gestaltungskriterien für Außenspielflächen und Auswahl der Spielangebote
- Allgemeine Regelungen zu Spielplatzgeräten
- Bodenmaterial im Fallbereich von Spielplatzgeräten
- Spezifische Regelungen zu Spielplatzgeräten
- Regelungen für Sandkästen und weitere Gestaltungselemente
- Inspektion und Wartung der Spielplatzgeräte und -anlagen
- Anhang: DIN-Normen und weitere Schriften

*Autor: Dipl.-Ing. Klaus Ruhsam,  
Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV*

# Seminare

## Seminarprogramm 2003

Mon.	Datum	Seminarbezeichnung	Ort	Sem.-Nr.	Seite
Jan.	13. – 17.	* Sicherheit und Gesundheitsschutz im Schulsport: Fachberater Schulsport	Oberstdorf	S1-410-03	39
Jan.	27. – 31.	* Sicherheit und Gesundheitsschutz im Schulsport: Fachberater Schulsport	Oberstdorf	S1-415-03	39
Feb.	04. – 05.	Arbeitsschutz an Fachhochschulen	Lengenfeld	S1-200-03	27
Feb.	11. – 12.	Sicherheitsbeauftragte aus kommunalen Betrieben und staatl. Dienststellen	Lengenfeld	S1-610-03	51
Feb.	19. – 20.	Sichere Schulen und Kindergärten	Pelham - Bad Endorf	S2-400-03	38
Feb.	25. – 26.	Betriebsärzte „Krankenhaus“ – Erfahrungsaustausch	Feldkirchen-Westerh.	S1-340-03	37
Feb.	26.	Sichere Spielplätze und Spielplatzgeräte	Unterschleißheim	S2-120-03	19
März	12.	Sichere Spielplätze und Spielplatzgeräte	Ansbach	S2-125-03	19
März	18. – 19.	Betriebsärzte „Gesundheitsdienst“ – Erfahrungsaustausch	Bad Kissingen	S1-310-03	35
März	19. – 21.	Sicherheit und Verantwortung in Bauhöfen	Lengenfeld	S2-100-03	18
April	03. – 04.	Sicherheitsbeauftragte aus kommunalen Betrieben und staatl. Dienststellen	Lengenfeld	S1-640-03	51
April	02. – 03.	* Arbeits- und Gesundheitsschutz in bayerischen Justizvollzugsanstalten	Lengenfeld	S2-150-03	22
April	08. – 09.	* Arbeits- und Gesundheitsschutz bei der bayerischen Polizei	Lengenfeld	S2-170-03	25
Mai	06. – 08.	* Sicherheit und Gesundheitsschutz im gewerblich-technischen Bereich (Textilarbeit – Werken)	Mellichstadt	S1-420-03	40
Mai	12. – 14.	Gewaltprävention in der Schule	Pelham - Bad Endorf	S2-440-03	42
Mai	21. – 22.	* Erfahrungsaustausch der Fachkräfte für Arbeitssicherheit bei der OBB und dem StMLU	Pelham - Bad Endorf	S2-250-03	32
Mai	21.	Prävention in Kindertageseinrichtungen	Neumarkt i. d. Opf.	S2-430-03	41
Mai	21. – 25.	Sicherheit und Verantwortung in Bauhöfen	Feldkirchen-Westerh.	S2-105-03	18
Juni	24. – 25.	* Arbeits- und Gesundheitsschutz bei der bayerischen Polizei	Bad Kissingen	S2-180-03	25
Juni	25.	Prävention in Kindertageseinrichtungen	Würzburg	S2-435-03	41
Juni	30. – 2.7.	Gewaltprävention in der Schule	Pelham - Bad Endorf	S2-445-03	42
Juli	01. – 02.	Sicherheit und Gesundheitsschutz in Krankenhäusern der Bezirke	Pleinfeld	S1-230-03	30
Juli	02. – 04.	* Sicherheit und Gesundheitsschutz im Schulsport: Seminarlehrer	Garching-Hochbrück	S1-460-03	44
Sep.	16. – 17.	Sicherheitsbeauftragte aus kommunalen Betrieben und staatl. Dienststellen	Pelham - Bad Endorf	S1-650-03	51
Sep.	22. – 26.	* Arbeitsschutz bei den bayerischen Justizvollzugsanstalten und der bayerischen Polizei	Straubing	S2-220-03	29
Okt.	06. – 08.	Lärm am Arbeitsplatz	Feldkirchen-Westerh.	S2-240-03	31
Okt.	07. – 08.	Sicherheitsbeauftragte aus kommunalen Betrieben und staatl. Dienststellen	Lengenfeld	S1-660-03	51
Okt.	08. – 09.	Arbeitssicherheit im Rettungsdienst	Feldkirchen-Westerh.	S1-160-03	24
Okt.	13. – 14.	Arbeitssicherheit im Rettungsdienst	Feldkirchen-Westerh.	S1-165-03	24
Okt.	13. – 14.	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit: Personalräte kommunale Einrichtungen	Lengenfeld	S2-510-03	49
Okt.	14. – 15.	Sicherheitsbeauftragte aus staatl. Dienststellen	Lengenfeld	S1-670-03	51
Okt.	14. – 15.	Arbeits- und Gesundheitsschutz in Veranstaltungsstätten: Betriebs-/Personalräte	Colmberg	S2-530-03	50
Okt.	15.	Der Schulhausmeister als Sicherheitsbeauftragter	Ansbach	S2-450-03	43
Okt.	16. – 17.	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit: Personalräte staatl. Einrichtungen	Lengenfeld	S2-520-03	49
Okt.	21. – 22.	Sicherheitsmanagement in Veranstaltungsstätten	Stimpflach	S2-190-03	26
Okt.	22. – 24.	Sicherheit und Verantwortung in Bauhöfen	Feldkirchen-Westerh.	S2-105-03	18
Nov.	10. – 12.	Sicherheit und Gesundheitsschutz in chemischen Laboratorien (1)	Feldkirchen-Westerh.	S1-130-03	20
Nov.	11. – 12.	Betriebsärzte „Kommunale Einrichtungen“ – Erfahrungsaustausch	Feldkirchen-Westerh.	S1-320-03	36
Nov.	11.	* Arbeitsschutzmanagement in bayerischen Justizvollzugsanstalten	Lengenfeld	S2-155-03	23
Nov.	12.	Der Schulhausmeister als Sicherheitsbeauftragter	Unterschleißheim	S2-455-03	43
Nov.	18. – 19.	Sicherheit und Gesundheitsschutz in chemischen Laboratorien (2)	Lengenfeld	S1-140-03	21
Nov.	24. – 25.	Sicherheitsbeauftragte aus kommunalen Betrieben	Pelham - Bad Endorf	S1-680-03	51
Dez.	02. – 03.	Arbeits- und Gesundheitsschutz bei Flughäfen: Betriebs-/Personalräte	Feldkirchen-Westerh.	S1-500-03	48
1. Quartal	*	Sicherheit und Gesundheitsschutz im Schulsport: Wintersport	#	S1-480-03	46
1. Quartal	*	Sicherheit und Gesundheitsschutz im Schulsport: Wintersport	#	S1-481-03	46
1. Quartal	*	Sicherheit und Gesundheitsschutz im Schulsport: Wintersport	#	S1-482-03	46
1./2. Quartal	*	Leitende Sicherheitsingenieure an bayerischen Universitäten	Lengenfeld	S2-280-03	33
3. Quartal		Sicherheit und Gesundheitsschutz im Schulsport: Wassersport	#	S1-490-03	47
Nov.	#	* Sicherheit und Gesundheitsschutz im gewerblich-technischen Bereich (Textilarbeit – Werken)	Dillingen	S1-425-03	40
#	#	Einführungsseminar für Sicherheitsbeauftragte im inneren Schulbereich	Unterschleißheim	S1-470-03	45
#	#	Einführungsseminar für Sicherheitsbeauftragte im inneren Schulbereich	Plattling	S1-471-03	45
#	#	Einführungsseminar für Sicherheitsbeauftragte im inneren Schulbereich	Lappersdorf	S1-472-03	45
#	#	Einführungsseminar für Sicherheitsbeauftragte im inneren Schulbereich	Bayreuth	S1-473-03	45
#	#	Einführungsseminar für Sicherheitsbeauftragte im inneren Schulbereich	Nürnberg	S1-474-03	45
#	#	Einführungsseminar für Sicherheitsbeauftragte im inneren Schulbereich	Würzburg	S1-475-03	45
#	#	Einführungsseminar für Sicherheitsbeauftragte im inneren Schulbereich	Buchloe	S1-476-03	45
#	#	Erfahrungsaustausch von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Aufsichtspersonen Flughafen	#	S1-210-03	28
#	#	Sicherheitsbeauftragte der OBB und des StMLU	#		52
#	#	* Arbeits- und Gesundheitsschutz bei der bayerischen Polizei	#	S2-175-03	25

\* So gekennzeichnete Seminare: keine freie Anmeldung möglich; Teilnehmer werden eingeladen.

# Genaue Termine und/oder Seminarorte werden erst zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

## Seminare für Betriebsärzte 2003

Seit einigen Jahren bietet der Bayer. GUVV mehrmals im Jahr Seminare für Betriebsärzte aus seinen Mitgliedsunternehmen an. Diese Seminarangebote werden gerne angenommen, weil sie einen angenehmen Rahmen für die kollegiale Diskussion aktueller Probleme aus der betriebsärztlichen Praxis bieten und aktuelle Informationen über Neuerungen auf dem Gebiet des betrieblichen Gesundheitsschutzes liefern.

Dabei hat es sich gut eingespielt, dass in den ersten Monaten des Jahres eine Veranstaltung für Betriebsärzte aus dem Gesundheitsdienst jeweils in Nord- und in Südbayern stattfindet und im Herbst ein weiteres Seminar angeboten wird, das bevorzugt Themen aus der betriebsärztlichen Betreuung kommunaler Einrichtungen wie Bauhöfe, Abwasserbereich, Müllabfuhr und Feuerwehr behandelt.

### Leider hat sich in das Seminarprogramm 2003 der Fehlerteufel eingeschlichen:

Das Seminar „Betriebsärzte aus kom-

munalen Einrichtungen – Erfahrungsaustausch“, Seminarnummer S1-320-03, wurde irrtümlich bereits für März angekündigt!

**Der korrekte Termin des im oberbayerischen Feldkirchen-Westerham stattfindenden Seminars lautet:**  
**11.11.2003 bis 12.11.2003.**

Interessenten für die Veranstaltung bitten wir nicht nur, den richtigen Termin bei ihrer Terminplanung zu berücksichtigen, sondern uns bereits bei der Anmeldung, (z. B. per Fax: 0 89/ 3 60 93-3 49) Themenwünsche und Fragestellungen mitzuteilen, damit wir die Veranstaltung den Wünschen und Interessen entsprechend vorbereiten können.

Für Ihre weiteren Anregungen, auch bezüglich der Gestaltung von Themen- und Schwerpunkten bei zukünftigen Seminaren und der Einbindung kompetenter Fremdreferenten für Spezialthemen,

haben wir ein offenes Ohr. Auf Ihre Vorschläge freut sich:

Dr. med. Robert Lang,  
Referat Arbeitsmedizin und Gesundheitsförderung, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV,  
Telefon: 0 89 / 3 60 93-1 46  
robert.lang@bayerguvv.de

### Weitere Termine für Betriebsärzte aus dem Bereich Gesundheitsdienst:

• **25.02.2003 bis 26.02.2003**  
in **83620 Feldkirchen-Westerham**  
Seminarnummer: **S1-340-03**

• **18.03.2003 bis 19.03.2003**  
in **97688 Bad Kissingen**  
Seminarnummer: **S1-310-03**

Auskünfte über die Seminare einschließlich Infos über die Verfügbarkeit von Seminarplätzen erhalten Sie direkt bei Herrn Dr. Lang oder Herrn Reischl, Telefon: 0 89 / 3 60 93-1 71.

## Seminarangebot

# Arbeitsstellensicherung im öffentlichen Verkehrsraum

## „Baustellen von kürzerer Dauer“

Auch dieses Jahr haben telefonische Anfragen und Themenwünsche in Seminaren gezeigt, dass die oben angesprochene Thematik weiterhin brandaktuell ist.

Aus diesem Grund möchten wir wiederum auf die bereits zweimal sehr erfolgreich abgelaufene Seminarveranstaltung hinweisen. Um den Wünschen der Kommunen – auch in finanzieller Hinsicht – noch weiter entgegen zu kommen, wird deshalb von dem Veranstalter im Frühjahr 2003 ein *Tagesseminar* mit dem Schwerpunkt „Baustellen von kürzerer Dauer“ angeboten. Die Veran-

staltung findet am Dienstag, dem 18.03.2003, in Lengenfeld bei Velburg/Oberpfalz statt.

Aber auch das altbewährte 2-Tages-Seminar mit dem Ziel des Erwerbs der Sachkunde nach MVAS-Merkblatt wird wieder aufgelegt. Es findet am 2./3.12.2003 ebenfalls in Lengenfeld statt.

Veranstalter beider Seminare ist wiederum die ATV-DVWK (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.).



Weitere Informationen (z. B. Kosten) können direkt unter  
Telefon: 0 22 42/87 21 19 oder  
Fax: 0 22 42/87 21 35 erfragt werden.

**Autor: Dipl.-Ing. Reinhard Scheiner,**  
**Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV**


Tagesseminar am 14.10.2002

# „Betriebliche Gesundheitsförderung“

Veranstalter: Arbeitskreis Gesundheitsschutz der Gewerkschaft ver.di,  
Landesbezirk Bayern, Fachbereich Gemeinden

Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde ein besonderer Schwerpunkt auf gesundheitsförderliche Arbeitsbedingungen der Beschäftigten gelegt, außerdem wurden die Ursachen und Auswirkungen psychischer Beanspruchungen und Belastungen aus verschiedenen Blickwinkeln diskutiert. Einflussfaktoren sind beispielsweise Arbeitsverdichtung, Organisationsentwicklung oder technische Neuerungen.


Im Rahmen eines Open Space Forums hatten die Teilnehmer Gelegenheit, sich über verschiedene Projekte aus diesem Bereich zu informieren und in Kleingruppen intensiv über Inhalte, Zielsetzung und Ergebnisse zu diskutieren.



**Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband**


**Integration des Arbeitsschutzes in die Organisation von Städten und Gemeinden**

**- Das Projekt Integrierter Arbeitsschutz (PIA)**



**Kernfragen an den Unternehmer/Bürgermeister**

- Haben Sie den Ihnen nachgeordneten Vorgesetzten Aufgaben und Kompetenzen im Arbeitsschutz übertragen?
- Lassen Sie sich berichten, wie Defizite im Arbeitsschutz behoben werden?
- Informieren Sie Ihre Mitarbeiter, wie sie sicher und gesundheitsgerecht arbeiten?
- Haben Sie sichergestellt, dass bei Investitionen die Aspekte Sicherheit und Gesundheitsschutz beachtet werden?
- Lassen Sie sich bei Planungen und Beschaffungen durch Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. Ihren Betriebsarzt beraten?



Projekt „Integrierter Arbeitsschutz“



Diskussion im Open Space Forum

Der Bayer. GUVV – vertreten durch Herrn Reich, Referat Integrierter Arbeitsschutz – stellte das Projekt Integrierter Arbeitsschutz (PIA) vor. Bei der nachfolgenden Diskussion wurde klar, wie wichtig eindeutige Abgrenzungen der Aufgaben und Verantwortung im Arbeitsschutz sowie klare ablauforganisatorische Regelungen für einen reibungslosen Betriebsablauf sind. Eine **geeignete Organisation im Arbeitsschutz** ist Voraussetzung für gesundheitsförderliche Arbeitsbedingungen und für die Vermeidung psychischer Beanspruchungen und Belastungen.

Autor: Dipl.-Ing. Boris Reich,  
Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

Gefahrstoff-Informationssystem

# WINGIS Version 2.2



Die neue CD-ROM des Gefahrstoff-Informationsprogramms „WINGIS“ in der aktuellen Version 2.2 wird wieder kostenlos an die für unsere Mitglieder tätigen Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte mit Einsatzzeiten von mehr als 100 Stunden pro Jahr verteilt.

## Die wichtigsten Neuerungen in der aktuellen Version:

- Bei verschiedenen Produkt-Bereichen wurde die Angabe der geeigneten **Schutzhandschuh-Materialien** ergänzt.
- Das Gefahrstoffverzeichnis wurde um zehn neue, vom WINGIS-Nutzer frei bezeichnbare Felder erweitert, die z. B. das Führen eines Lagerverzeichnisses ermöglichen.
- Komfortabler Datenexport nicht nur für die Betriebsanweisungsentwürfe, sondern auch für die Unternehmer-Informationen usw. nach Winword. Alternativ können die Informationen auch als html-Dokument exportiert werden.
- Die Auswahl von Stoffen ist jetzt auch über CAS-Nummern (Chemical Abstracts Service) möglich.
- Die Einführung eines neuen Textblocks, Synonyme/Identifikation bei Stoffinformationen in der Version für Fachkräfte für Arbeitssicherheit, in der unterschiedliche Stoffbezeichnungen und verschiedene Stoff-Nummern angegeben werden, erleichtert die Suche nach Stoffen.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter [www.gisbau.de](http://www.gisbau.de). (GISBAU = Gefahrstoffinformationssystem der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft). Nicht-Mitgliedsbetriebe können das Programm für 14,70 EUR (inkl. MwSt. und Versand) dort bestellen



Produktname  
GISBAU-Code



R- und S-Sätze

Charakterisierung	Persönliche Schutzmaßnahmen
Grenzwerte und Einstufungen	Erste Hilfe
Gefahrstoffmessungen	Handhabung
Gesundheitsgefährdung	Beschäftigungsbeschränkungen
Toxikologisches Wirkungsprofil	Entsorgung
Hygienemaßnahmen	Lagerung
Technische und Organisatorische Schutzmaßnahmen	Schadensfall
	Gefahrguttransport
	Copyright
	Gefahrstoffverzeichnis

**Ersatzstoffe – Ersatzprodukte – Ersatzverfahren**

Verfügbare Informationen zu jedem Stoff aus WINGIS: Betriebsanweisungen können jetzt in 13 Sprachen übersetzt werden.

Autorin: Dr. Birgit Wimmer,  
Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

## SERIE:

## Fragen und Antworten zur Unfallversicherung



# Mittags- und Nachmittagsbetreuung für Schüler(innen)

Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung ist seit nunmehr sechs Jahren im Siebten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VII) verankert. Die Überführung dieser Rechtsmaterie aus der früheren Reichsversicherungsordnung (RVO) in das SGB erfolgte nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers mit der Vorgabe einer „begrenzten Sachreform“, d. h., es sollten nur im unumgänglich notwendigen Umfang auch inhaltliche Veränderungen des Unfallversicherungsrechts vorgenommen werden.

Einer dieser Änderungspunkte betraf die Schüler-Unfallversicherung: Nach der RVO waren Schüler(innen) lediglich während des Schulbesuchs, also während der Teilnahme an solchen Veranstaltungen unfallversichert, die in den rechtlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule fallen. Hierzu zählten primär der eigentliche Unterricht sowie die Pausen, aber auch Klassenfahrten oder Exkursionen. Unversichert war dagegen grundsätzlich die schulische Betreuung außerhalb des Lehrauftrages, soweit sie in Einzelfällen angeboten wurde.

### Schulische Betreuungsmaßnahmen gesetzlich unfallversichert

Diese rechtliche Situation hat sich aus familien-, sozial- und arbeitsmarktpolitischen Gründen als unbefriedigend erwiesen. Der Gesetzgeber hat daher im SGB VII mit Wirkung ab 01.01.1997 den Versicherungstatbestand für Schüler(innen) so konzipiert, dass diese auch

„während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen“ unfallversichert sind. Zu diesen Formulierungen wurden (und werden weiterhin) an den Bayer. GUVV und die Bayer. LUK zahlreiche Anfragen gestellt, die hier – thematisch zusammengefasst – erörtert werden sollen.

**?** **Frage:** Muss die Betreuung zur Erhaltung des Schutzes der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung in den Räumen der Schule stattfinden?

**!** **Antwort:** Nein – Veranstalter der Betreuungsmaßnahmen kann auch ein „Dritter“ (insbesondere Förderverein, Elterninitiative, kommunale Einrichtung) sein. Tritt jedoch die Schule nicht selbst als Maßnahmeträger auf, muss zur Erhaltung des Schutzes der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung das Betreuungsangebot im Zu-

sammenwirken zwischen diesem „Dritten“ mit der jeweiligen Schule bzw. mit den jeweiligen Schulen, aus denen die zu betreuenden Schüler kommen, konzipiert sein.

**?** **Frage:** Wie ist dieses „Zusammenwirken“ zwischen Schule und Betreuungseinrichtung inhaltlich zu verstehen?

**!** **Antwort:** Es gelten die gleichen Regelungen bzw. Vorgaben, wie sie nunmehr in der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16.05.02 (KWM-Bl. I S. 167 ff.) als eine der Voraussetzungen für die staatliche Förderung solcher Projekte für Schüler(innen) der Jahrgangsstufen 5 bis 10 fixiert sind. Danach muss eine enge Zusammenarbeit mit den Schulen erfolgen, für deren Schüler(innen) das Angebot bestimmt ist. Anzustreben ist zum einen die aktive Mitwirkung von Lehrkräften dieser Schulen bei den Betreuungsangeboten. Zum anderen wird vorgegeben, dass die (jeweilige) Schulleitung zur Umsetzung des pädagogischen Konzepts beiträgt und die organisatorischen Maßnahmen unterstützt. Handelt es sich um ein Projekt, bei dem (auch) Schüler(innen) aus dem Grundschulbereich betreut werden, werden die Voraussetzungen des Zusammenwirkens mit der Schule vom UV-Träger selbst näher geprüft.





**?** **Frage:** Ist der Unfallversicherungsschutz für die an Betreuungsangeboten teilnehmenden Schüler(innen) zeitlich begrenzt?

**!** **Antwort:** Vom Prinzip her nicht. Der Begriff „unmittelbar“ in dem oben zitierten Versicherungstatbestand will nur die zeitliche Nähe zwischen Unterricht und Betreuung sicherstellen. Zunehmend werden Angebote der Mittagsbetreuung (bis 14.00 Uhr) in Maßnahmen der Mittags- und Nachmittagsbetreuung (bis 16.30 Uhr oder 17.00 Uhr) ausgeweitet (die o. g. Förderrichtlinien sprechen konsequenterweise von Ganztagsbetreuung). Der Unfallversicherungsschutz umfasst auch den Weg von der Betreuungseinrichtung nach Hause.

**?** **Frage:** Sind die Schüler(innen) bei allen während der Betreuung verrichteten Tätigkeiten unfallversichert?

**!** **Antwort:** Der Unfallversicherungsschutz besteht nicht nur bei den im klassischen Sinne schulbezogenen

Aktivitäten, wie etwa bei der kontrollierten Hausaufgaben-Erledigung oder bei Nachhilfe-Angeboten seitens des Trägers der Betreuungsmaßnahme. Versichert sind die Schüler(innen) vielmehr auch bei der Teilnahme an Spiel-, Sport- und/oder musischen bzw. künstlerischen Angeboten, soweit und solange diese von dem Träger der Betreuungsmaßnahme organisiert und durchgeführt werden. Unterbricht ein Schüler die Nachmittagsbetreuung oder verlässt er sie vorzeitig, um einer privat organisierten Freizeitbetätigung nachzugehen (z. B. Klavierunterricht, Fußballtraining in einem Sportverein), ist er dabei nicht (mehr) gesetzlich unfallversichert.

**?** **Frage:** Wann ist bei Unfällen von Schülern/innen im Rahmen von Betreuungsmaßnahmen der Bayer. GUVV zuständig, wann die Bayer. LUK?

**!** **Antwort:** Die Zuständigkeit richtet sich in der Schüler-Unfallversicherung generell nach der Sachkostenträgerschaft für die jeweilige Schule.

Dies gilt auch bei den hier erörterten Betreuungsangeboten, da der Unfallversicherungsschutz an den Schülerstatus anknüpft. Entscheidend ist also, ob der versicherte Schüler von einer öffentlichen Schule kommt (dann GUVV zuständig) oder von einer privaten Schule (dann LUK zuständig).

**Weitere Fragen zu diesem Thema beantwortet der Autor gerne schriftlich oder telefonisch.**

**Autor: Michael von Farkas,  
Leiter des Geschäftsbereichs  
Rehabilitation und Entschädigung  
beim Bayer. GUVV,  
Telefon 0 89/3 60 93-1 79**



# Versichert

Abschlussfahrten und Schilager sind fester Bestandteil eines Schuljahres und finden oftmals im Ausland statt. Auch Betriebsausflüge führen häufig in unsere Nachbarländer. Falls bei einer solchen Schul- oder Betriebsveranstaltung ein Unfall passiert, stellt sich eine Vielzahl von Fragen, auf die im Folgenden eingegangen werden soll.

### Wann besteht überhaupt gesetzlicher Unfallversicherungsschutz?

Der in Deutschland bestehende Versicherungsschutz wird für die Dauer des Aufenthaltes im Ausland grundsätzlich „mitgenommen“. Er endet also nicht an der Bundesgrenze, sondern bleibt für die Zeit des vorübergehenden Auslandsaufenthaltes bestehen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Fahrt ins Ausland bzw. der Auslandsaufenthalt zu einer Schul- oder Betriebsveranstaltung erklärt wurde und unter der Organisationshoheit der Schule bzw. des Betriebs steht. Für den vorübergehenden Aufenthalt im Ausland gelten dann die gleichen Vorschriften wie in Deutschland. So muss zum Beispiel neben der Eigenschaft einer versicherten Person (§ 2 SGB VII) der Tatbestand des Arbeitsunfalles, wie er in § 8 SGB VII genannt ist, erfüllt sein, um Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu erhalten.

Handelt es sich um leichtere Verletzungen, die gleichwohl einen Arztbesuch erforderlich machen, sollte die Möglichkeit einer wesentlich günstigeren Taxibenutzung im Vergleich zum Rettungswagen in Betracht gezogen werden. Nach Vorlage der Quittung erfolgt die Erstattung der Kosten durch den Unfallversicherungsträger.

Ist ein stationärer Aufenthalt erforderlich, hat der Arbeitgeber bzw. die Schulleitung sich möglichst umgehend (telefonisch) mit dem Unfallversicherungsträger (für den Verantwortungsbereich des Bayer. GUVV bzw. der Bayer. LUK Telefon 0049/89/3 60 93-0) in Verbindung zu setzen, damit der Unfall aufgenommen und die Kostenübernahme geklärt werden kann. Sofern ein Arbeits- bzw. Schulunfall vorliegt, wird eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung seitens des Unfallversicherungsträgers direkt an das Krankenhaus ab

Oft akzeptieren diese Ärzte auch keinen Auslandskrankenschein und bestehen auf einer Privatabrechnung. Aber auch hier gilt, dass die Kosten der Behandlung vom Unfallversicherungsträger übernommen werden, entweder als Erstattung an den Verletzten, der die Rechnung bereits bezahlt hat, oder als direkte Zahlung an den Arzt. Sollte für die Dauer des Auslandsaufenthaltes von der Schule oder dem Arbeitgeber eine Auslandskrankenversicherung bei einem privaten Versicherungsunternehmen abgeschlossen worden sein, besteht für den Unfallversicherungsträger die Möglichkeit, einen Teil der Behandlungskosten ersetzt zu bekommen.

### Unsere Bitte an Sie:

Vermerken Sie bereits auf der Unfallanzeige, ob eine solche zusätzliche Auslandskrankenversicherung abgeschlossen wurde, und senden Sie uns gegebenenfalls eine Kopie der Versicherungs-

# – auch im Ausland?

### Bin ich rund um die Uhr versichert?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf die Tätigkeiten, die mit dem originären Beschäftigungsverhältnis bzw. der Betriebs-(Schul-)veranstaltung im Zusammenhang stehen. Die so genannten eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten (also Tätigkeiten, die nicht mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängen, wie z. B. Essen und Trinken, Ankleiden usw.) stehen auch im Ausland nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

### Der Unfall ist passiert – wie geht es weiter?

Primär muss entschieden werden, ob und in welcher Form ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden muss. Sofern ein Notruf erforderlich ist, hier die Notrufnummern in den meistbesuchten Nachbarländern:

Österreich:	144
Italien:	118
Schweiz:	144
Frankreich:	112

gegeben. Die Abrechnung erfolgt dann direkt mit dem Unfallversicherungsträger. Dieser ist auch bei der Organisation des Rücktransportes in das Heimatkrankenhaus behilflich und übernimmt hierfür die Kosten.

Sollte z. B. der mit einem Liegegips versorgte Schüler nach einem Schiunfall nicht mehr mit dem Klassenverbund nach Hause fahren können und wird er stattdessen von den Eltern abgeholt, werden die anfallenden Kosten nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

Wesentlich häufiger sind jedoch Unfälle, die ambulant versorgt werden können. Dies kann auch in einem Krankenhaus erfolgen, was für den Versicherten den Vorteil bringt, dass direkt mit dem Unfallversicherungsträger abgerechnet wird. Wird dagegen ein niedergelassener Arzt aufgesucht, kann es vor allem in Österreich zu erhöhten Privatrechnungen kommen, die nicht selten direkt vor Ort zu begleichen sind.

police mit. Sie erleichtern uns damit die Arbeit und ersparen sich Rückfragen. Sollte uns eine überhöhte Rechnung vorgelegt werden, werden wir feststellen, welcher Anteil auf den gesetzlichen Unfallversicherungsträger entfällt, und Sie bitten, den Restbetrag bei der zusätzlichen Auslandskrankenversicherung geltend zu machen und an uns zu erstatten.

### Wegen weiterer Fragen stehen wir Ihnen gerne – auch telefonisch – zur Verfügung.

Im Bedarfsfall können Sie auch unsere Informationsbroschüren „GUVV 20.1.5“ und „GUVV 20.1.6“, die über den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten bei Auslandsfahrten informieren, erhalten.

*Autor: Peter Seidel,  
Geschäftsbereich Rehabilitation und  
Entschädigung beim Bayer. GUVV  
Telefon 0 89/3 60 93-2 66  
E-Mail: Peter.Seidel@bayerguvv.de*

## SERIE:

## Das wissenswerte Urteil

# Versicherungsschutz gegen Straftaten?

## Oder: welche Probleme im „Tatort“-Krimi nicht gezeigt werden.

Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst die unterschiedlichsten Fragestellungen aus einer bunten Vielfalt von Lebenssachverhalten. Die Serie „Das wissenswerte Urteil“ soll anhand von exemplarisch ausgewählten Urteilen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung einen Eindruck von dieser Vielschichtigkeit und Lebendigkeit – aber auch der Komplexität – des Unfallversicherungsrechtes vermitteln.

### Auf dem Weg zur Arbeit – und dennoch nicht versichert?

Nicht jede Schädigung auf dem Weg zur Arbeit stellt einen in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Wegeunfall dar. Versichert ist das Zurücklegen des unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit. Dabei erfordert der Versicherungsschutz jedoch eine Gefährdung, die sich aus dem Zurücklegen des Weges selbst ergibt. Hierzu zählen insbesondere die typischen Gefahren aus dem Ablauf des Verkehrs (z. B. Angefahren-werden) oder aus der Beschaffenheit des Verkehrsweges (z. B. Unebenheiten als Stolperstellen oder Glatteis).

Gemessen an diesen Grundsätzen kann eine Straftat, durch die jemand auf dem direkten Weg zur Arbeit zu Schaden kommt, durchaus einen versicherten Wegeunfall darstellen. Der Versicherungsschutz scheidet nicht schon deshalb aus, weil die Straftat durch den Täter vorsätzlich und damit gesteuert herbeigeführt wird und damit das Ereignis nicht wie sonst bei Unfällen als schicksalhafter, eigentlich von niemandem gewolltes Geschehen

erscheint. Andererseits stellt sich die Frage, was eine Straftat noch mit dem Weg zur Arbeit zu tun haben soll. Denn die Straftat hat zu der Arbeit und damit zu der Risikosphäre der gesetzlichen Unfallversicherung eigentlich keinen Bezug. Fraglich ist, ob im jeweiligen Einzelfall gerade die Gefahren des Weges „angeklungen“ sind.

### Ein Mordanschlag als Wegeunfall?

Das Bundessozialgericht (BSG) hatte in einem Urteil vom 30.06.1998 (B 2 U 27/97 R) darüber zu befinden, ob ein Mordanschlag, der auf einen Versicherten auf dem Weg zur Arbeitsstätte verübt worden war, als versicherter Wegeunfall einzustufen war.

### Der Sachverhalt:

Der Versicherte war in einer Großmarkthalle als Staplerfahrer beschäftigt. Seine tägliche Arbeitszeit erstreckte sich von 3.30 Uhr bis ca. 14.00 Uhr. Im Juli 1998 verließ er gegen 3.00 Uhr morgens das Mehrfamilienhaus, in dem sich seine Wohnung befand, und begab sich zu seinem auf dem eingefriedeten Gelände geparkten Pkw, um zur Arbeit zu fahren. Es war noch dunkel. Die Straße vor dem Haus und der Hof des Hauses waren durch Straßenlaternen nur spärlich beleuchtet. Als der Versicherte Gegenstände in den Kofferraum seines Pkw legen wollte, wurde auf ihn geschossen und er wurde tödlich getroffen. Im Ermittlungsverfahren deuteten die Angaben zahlreicher Tempelbesucher des Frankfurter Sikh-Tempels Gurdwara, dem der Versicherte angehört habe, auf Streitigkeiten innerhalb der Gemeinde als mögliches Tatmotiv hin.

### Das Gericht differenziert

Zwar habe der Betroffene sich auf dem direkten Weg zur Arbeit befunden und der Versicherungsschutz ent falle auch nicht deshalb, weil er Opfer eines Mordanschlages, also eines vorsätzlichen Angriffes, geworden ist. Dennoch verneinte das BSG das Vorliegen eines Wegeunfalles.

### Was war das Tatmotiv und haben sich die Gefahren des Weges ausgewirkt?

Nach den Aussagen des Gerichtes komme Unfallversicherungsschutz dann in Betracht, wenn die Beweggründe des Angreifers nicht dem persönlichen Bereich des Beteiligten zuzurechnen seien und wenn die besonderen Verhältnisse bei der Zurücklegung des Weges (z. B. einsame Gegend, Schutzlosigkeit des Opfers) die Verübung der Gewalttat ganz entscheidend begünstigt hätten.

### Auf die Umstände des Einzelfalles kommt es an!

Hier stand nach Einschätzung des Gerichtes im Vordergrund, dass die Beweggründe der Angreifer allein dem persönlichen Bereich des Versicherten zuzurechnen seien. Ein betriebsbezogenes Motiv fehle, und damit könne der Versicherungsschutz nur noch unter dem Gesichtspunkt der Ermöglichung bzw. Begünstigung der Tat durch die besonderen Verhältnisse bei der Zurücklegung des Weges begründet werden. Auch dies sei jedoch nach Ansicht des Gerichtes nicht der Fall; der Betroffene habe ein normales Leben mit den üblichen Außenkontakten geführt, sodass nicht erst die alltägliche Notwendigkeit, den Weg zur Arbeit – sei es auch in Dunkelheit – zurücklegen zu müssen, den Mordanschlag entscheidend ermöglicht habe. Den Besonderheiten des Weges komme hier gegenüber dem „betriebsfremden Mordmotiv“ der zu allem entschlossenen Täter nicht das Gewicht einer annähernd gleichwertigen Bedingung zu. Damit lag kein versicherter Wegeunfall vor.

*Autor: Rainer Richter,  
Leiter der Rechtsabteilung des Bayer. GUVV*

# Bayerischer GUVV und Bayerische LUK: Beitragsätze 2003

3  
0  
0  
2

Der Haushalt von rund 107,81 Millionen EUR des Bayer. GUVV finanziert sich vor allem durch Beiträge der Gemeinden, Städte, Landkreise, Bezirke und der selbständigen Unternehmen. Zudem zahlen auch die Haushaltsvorstände als „Arbeitgeber“ für ihre Haushaltshilfe einen Beitrag. Grundlage für die Beitragsfestlegung sind die geschätzten Ausgaben für die jeweilige Beitragsgruppe entsprechend der Unfallbelastung aus dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr. Dabei werden die Ausgaben nach Einwohnerzahlen bzw. nach der Lohnsumme oder der Zahl der Beschäftigten umgelegt. Zusätzlich müssen die zur Insolvenzgeldumlage verpflichteten Unternehmen für die Aufwendungen aufkommen, die der Bayerische GUVV für das Jahr 2002 an die Bundesanstalt für Arbeit abgeführt hat. Die Beitragsanforderung erfolgt durch die Zusendung eines Beitragsbescheides. Die Vertreterversammlung hat in der Sitzung am 27. November 2002 für die einzelnen Gruppen folgende Beitragsätze festgelegt:

Beitragsgruppe	Beitragsatz 2003 / EUR je Einwohner
<b>Bezirke</b>	
Beschäftigte, Eigenbetriebe	0,15
Bauarbeiten (entsprechend § 2 Abs. 6 und 7 der Satzung)	0,68
Landkreise	1,46
<b>Gemeinden</b>	
bis zu 5.000 Einwohner	2,65
von 5.001 bis zu 20.000 Einwohner	2,27
von 20.001 bis zu 100.000 Einwohner	3,41
ab 100.001 Einwohner	3,09
einheitlicher Beitrag der Gemeinden zur Schülerunfallversicherung	3,29
<b>EUR je 100 € Lohnsumme</b>	
<b>Selbständige Unternehmen</b>	
geringes Unfallrisiko	0,17
hohes Unfallrisiko	0,55
Insolvenzgeldumlage	0,276
<b>EUR je beschäftigter Haushaltshilfe</b>	
<b>Privathaushalte</b>	
voller Jahresbeitrag	86
halber Jahresbeitrag (z. B. nicht mehr als 10 Stunden in der Woche)	43

Die Bayerische LUK verabschiedete am 11. Dezember 2002 einen Haushalt von 35,41 Millionen €. Der Beitrag für selbständige Unternehmen beläuft sich auf 0,39 € pro 100 EUR Lohnsumme. Die Insolvenzgeldumlage wird 0,276 € pro 100 EUR Lohnsumme betragen. Auf den Freistaat Bayern entfällt der Umlagebeitrag von rd. 31,20 Millionen €.

Autorin: Elisabeth Thurnhuber-Spachmann

## Medaille des Landesfeuerwehrverbandes Bayern für den Bayer. GUVV

# Landesverbandsversammlung der Freiwilligen Feuerwehren 2002

*Auf der 9. Landesverbandsversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Bayern präsentierte sich der Bayer. GUVV mit einem Informationsstand am 21./22. September in Erlangen.*

Über 500 Führungskräfte der Feuerwehr nahmen stellvertretend für über 350.000 Feuerwehrmänner und Feuerwehrfrauen in Bayern an dieser Großveranstaltung teil. Eine gute Gelegenheit für den Bayer. GUVV, den gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch zu pflegen und das freiwillige und ehrenamtliche Engagement der bayerischen Feuerwehren zu unterstützen. Entsprechend rege waren dann auch die Materialien des GUVV und der Rat der Fachleute für Prävention sowie Rehabilitation und Entschädigung gefragt.

**Als besondere Ehrung nahm stellvertretend für den Bayer. GUVV der Vorstandsvorsitzende Jürgen Feuchtmann die „Medaille des Landesfeuerwehrverbandes Bayern“ entgegen.**

In seiner Laudatio erklärte der Vorsitzende des Landesfeuerwehrverbandes, Karl Binai: „Von besonderer Bedeutung für unsere Feuerwehren ist der Versicherungsschutz, insbesondere der Personenschutz. Eine vorbildliche Zusammenarbeit über Jahrzehnte hinweg ist dem Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband zu bestätigen und insbesondere ist ihm zu bestätigen, dass er bei all seinen zu treffenden Entscheidungen den freiwilligen und ehrenamtlichen Feuerwehrmann in der Beurteilung der Schadenslage sieht. Dieses positive Verhalten geht nicht nur von der Verwaltung aus, sondern insbesondere auch von den verantwortlichen Führungskräften des Verbandes.“

lung der Schadenslage sieht. Dieses positive Verhalten geht nicht nur von der Verwaltung aus, sondern insbesondere auch von den verantwortlichen Führungskräften des Verbandes.“



## Bundesverdienstkreuz für Josef Kirchmeier



Von links nach rechts: Bezirkstagspräsident Franz Jungwirth, Vorstandsmitglied Josef Kirchmeier, Staatsminister Prof. Dr. Kurt Fallthäuser

Der bayerische Finanzminister Prof. Dr. Kurt Fallthäuser überreichte dem GUVV-Vorstandsmitglied Bezirksrat Josef Kirchmeier das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland. Bezirksrat Kirchmeier ist seit der 9. Sozialwahl im Jahre 1999 als Mitglied im Vorstand des Bayer. GUVV tätig und hat sich seit vielen Jahren neben der beruflichen Tätigkeit als Verwaltungsdirektor der Münchner Stadtbibliothek mit großer Tatkraft in einer Reihe von Ehrenämtern jahrzehntelang in der Kommunalpolitik und zum Wohle der Allgemeinheit hervorragende Verdienste erworben. Wir gratulieren zu dieser hohen Auszeichnung!

# Verabschiedung

## des Vorsitzenden Dr. Hans Wagner

## und des Mitglieds Wolfgang Pöller aus dem GUVV-Vorstand

Beim Abschiedsempfang am 22.10.2002 würdigte der Vorstandsvorsitzende der Versichertengruppe, Jürgen Feuchtmann, die herausragenden Verdienste des Vorstandsvorsitzenden der Arbeitgebergruppe, Landrat a. D. Dr. Hans Wagner, sowie des Vorstandsmitglieds Altbürgermeister Wolfgang Pöller. Das ehrenamtliche Wirken in der Selbstverwaltung des Bayer. GUVV war für beide Vorstandsmitglieder Teil ihres beispielhaften gesellschaftlichen, politischen und sozialen Engagements.

Landrat a. D. Dr. Wagner war seit 1991 Mitglied des Vorstandes, wurde 1995 zum Vorsitzenden der Arbeitgebergruppe gewählt und hat dieses Amt seither in jährlichem Wechsel mit dem Vorsitzenden der Versichertengruppe ausgeübt. Als Landrat hatte Herr Dr. Wagner nicht mehr kandidiert und ist auf eigenen Wunsch von dem Amt im Vorstand des Bayer. GUVV entpflichtet worden, wird aber weiterhin als Mitglied eines Widerspruchsausschusses sowie als Vorstandsvorsitzender im Bundesverband der Unfallkassen tätig bleiben.

Dr. Wagner war von 1970 bis 1978 Abgeordneter des Bayer. Landtags, ferner Mitglied des Kreistags, wurde am 5. März 1978 zum Landrat gewählt und war bis April 2002 ununterbrochen Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach. Zudem hat er in einer Vielzahl von Gremien gewirkt, z. B. bei der Bayer. Landesbank, der AKDB, dem Bayer. Versorgungsverband, dem BRK, dem Bayer. Landkreistag, vielen Zweckverbänden und sonsti-

gen Einrichtungen, auch selbstgeschaffenen, wie beispielsweise der Waisenfürsorge, die sich nach dem schweren Unglück von Kaprun um die Not der Hinterbliebenen in den betroffenen Oberpfälzer Familien kümmert. Im Vorstand des Bayer. GUVV hat sich Herr Dr. Wagner bei Themen der Unfallverhütung und Prävention besonders für die Sicherheit der Kinder im Bereich der Schüler-Unfallversicherung eingesetzt und die Belange der Arbeitgeber sowie die Anliegen der Landkreise vertreten.

Altbürgermeister Wolfgang Pöller hat nach 24 Jahren als Bürgermeister von Parsdorf nicht mehr kandidiert und ist daraufhin von seinem Ehrenamt als Mitglied des Vorstandes entpflichtet worden, dem er fünf Jahre als Stellvertreter und ab Juli 1998 als Mitglied angehörte.

Seine politische Karriere begann 1966 mit der Wahl in den Stadtrat, 1972 Einzug in den Kreistag, später stellvertretender Landrat und im Mai 1978 folgte die Wahl zum Bürgermeister seiner Heimatstadt. Er war Vorsitzender des Kreis-

verbandes Neumarkt des Bayer. Gemeindetages und hat sich dort im Bezirksverband Oberpfalz sowie als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses engagiert. Herr Pöller hat sich mit großer Tatkraft in der Kommunalpolitik seiner Heimatstadt, dazu in vielen Vereinen und Institutionen und darüber hinaus für die deutsch-französische Freundschaft und den Zusammenschluss Europas eingesetzt. Auch bei seiner Tätigkeit im Vorstand war stets der Mensch im Mittelpunkt; der Versicherungsschutz für Kinder und Jugendliche und deren Begleitpersonen bei Ferienprogrammen war eines seiner Anliegen. In der Arbeitgebergruppe hat er die Belange der Gemeinden und der Städte im Vorstand vertreten.

In Anerkennung der Verdienste von Dr. Hans Wagner und Wolfgang Pöller überreichte der Vorstandsvorsitzende Jürgen Feuchtmann die Urkunden und die Medaillen „Dank und Anerkennung“ des Bayer. GUVV.

*Autorin:*

*Elisabeth Thurnhuber-Spachmann*

*Landrat Dr. Wagner*

*Geschäftsführer Dr. Titz*



*Vorstandsvorsitzender Feuchtmann überreicht Altbürgermeister Pöller die Medaille „Dank und Anerkennung“*

**Bayerischer Gemeindeunfallversicherungs-  
verband (Bayer. GUVV)**

**Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK)**

**Ungererstraße 71 • 80805 München**

**Postanschrift: 80791 München**

**Tel. 0 89/3 60 93-0 • Fax 0 89/3 60 93-135**

**[www.bayerguvv.de](http://www.bayerguvv.de) • [www.bayerluk.de](http://www.bayerluk.de)**

**Ihre Internetadressen für Information und  
Service rund um die gesetzliche Unfallversicherung**

# Der Mensch im Mittelpunkt

## Prävention



## Rehabilitation

## Entschädigung